

# **BVGer E-4092/2021 vom 13. April 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4092\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4092_2021)

FR: TAF E-4092/2021 du 13 avril 2022

IT: TAF E-4092/2021 del 13 aprile 2022

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziffer 1 BGG; Art. 105 AsylG, SR 142.31). Der Beschwerdeführer ist als

E-4092/2021 Seite 4 Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der verfügten Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen in verschiedenen Entscheiden dargelegt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2013/11 E. 5.1; ANNE KNEER/LINUS SONDEREGGER, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren – Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015, S. 5). Darauf kann hier verwiesen werden.

E-4092/2021 Seite 5

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit (Art. 7 AsylG) und an die Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 AsylG) nicht stand. Seine Vorbringen zur Entdeckung der Bombe und zum weiteren Handlungsablauf enthielten widersprüchliche und nicht plausible Angaben, seine Aussagen seien nicht detailliert genug ausgefallen und diesen fehle es an genügenden Realkennzeichen. Er habe namentlich die Handlungsabfolge nach Entdeckung der Bombe – die Entschärfung von sechs Bomben und die Explosion der Siebten – lediglich in knappen Sätzen, ohne persönliche Betroffenheit und mit Unstimmigkeiten angegeben. Namentlich habe er zunächst angegeben, die Dorfbewohner seien während der Bombenentschärfung in ihren Häusern geblieben, in der zweiten Anhörung habe er dann zu Protokoll gegeben, er sei während der Entschärfung auf dem Berg gewesen. Auch habe er den Vorgang der Entschärfung nicht detailliert schildern können, obwohl er die Bomben angeblich selber entdeckt habe und somit zu erwarten gewesen wäre, dass er alle Einzelheiten dazu in Erfahrung gebracht hätte. Sodann seien seine Aussagen zur Verfolgung durch die Taliban stereotyp und oberflächlich ausgefallen und würden verschiedene Unglaubhaftigkeitsmerkmale aufweisen. Insbesondere habe er in der Anhörung ausgesagt, die Taliban hätten bei ihrem zweiten Besuch im Haus der Familie einen Brief hinterlassen, dies in der ergänzenden Anhörung jedoch auch auf erneute Nachfrage nicht mehr erwähnt. Die Schilderungen zum dritten Besuch der Taliban in der Nacht, bei dem er vom Dach zu den Nachbarn geflohen sei, seien unsubstantiiert und ohne individualisierte Anhaltspunkte ausgefallen. Er schildere zwar auch, dass er sich danach aus Angst vor den Taliban oft in den Feldern versteckt und dies auch beschrieben habe. Er stamme jedoch aus diesem Gebiet und könne die Umgebung deshalb auch in einem anderen Kontext als der Verfolgung durch die Taliban dergestalt beschreiben. Weiter erstaune es, dass er die Behörden nie um Schutz ersucht habe, obwohl seine Familie gemäss seinen Angaben einen guten Kontakt zu diesen gehabt habe. Schliesslich habe er zur Ausreise in unstimmiger Weise zunächst gesagt, sein Onkel habe ihn direkt am Telefon zur Ausreise angeleitet, während er in der ergänzenden Anhörung ausgesagt habe, sein Onkel habe dies indirekt über einen Freund verlauten lassen. Insgesamt sei es ihm nicht gelungen, seine Vorbringen hinreichend zu substantiieren und zu begründen.

E-4092/2021 Seite 6

### **E. 5.2**

Dem entgegnet der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen das Folgende: Er habe die Explosion in der Anhörung als sehr gross beschrieben und auch geschildert, dass das Fensterglas seines und anderer Häuser gebrochen sowie ein grosses

Loch in der Erde entstanden sei, wobei er dies auf Nachfrage konsistent wiederholt habe. Auch sei er in der Lage gewesen, in freier Rede die Bombe detailliert zu beschreiben. Da er das Leben im Heimatdorf grundsätzlich eher eintönig und wenig detailreich umschreibe, erstaune es auch nicht, dass er auch nicht ausführlich darüber berichtet habe, was er in den Tagen nach der Explosion getan habe. Diesbezüglich sei auch nicht nachvollziehbar, inwieweit die Vorinstanz eine weitergehende persönliche Betroffenheit des Beschwerdeführers rund um die Bombe erwartet hätte. Weiter würden die vorinstanzlichen Vorhalte zu den angeblichen Unstimmigkeiten in der Handlungsabfolge als konstruiert und übermässig streng erscheinen, insbesondere unter Berücksichtigung seines Alters und des geringen Bildungsgrads. Entscheidend sei hier und für ihn spreche, dass er stets mitgeteilt habe, wenn er ein bestimmtes Ereignis nicht mehr genau in Erinnerung gehabt habe oder hierzu keine direkte oder gar keine Aussagen machen können. Sodann sei auch der Detaillierungsgrad seiner Aussagen unter Berücksichtigung seiner individuellen Voraussetzungen Anhaltspunkt für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen. Die vorinstanzlichen Ausführungen seien weitestgehend spekulativ und würden jeglicher Sachlichkeit entbehren. Soweit die Vorinstanz ihm einen Strukturbruch in der Aussageweise vorwerfe, indem er die Ereignisse rund um die Bombe und die darauffolgende Verfolgung durch die Taliban in freier Rede über zwei Seiten darzulegen vermöge, die Antworten zu den vertieften Fragen aber allgemein und undifferenziert geblieben seien, sei dies unhaltbar. Es sei bereits unklar, was der Begriff des unglaublichen Elements überhaupt bedeute, und die Vorinstanz weise selbst darauf hin, dass sich die Unterschiede (zwischen freier Rede und Antworten auf vertiefte Fragen) auf quantitative – nicht inhaltliche – Aspekte beziehe. Er habe auf spezifische Fragen Antworten gegeben, welche qualitativ jenen der freien Rede entsprechen würden. Der angebliche Strukturbruch sei als konstruiert abzulehnen. Weiter habe er seine Erlebnisse im Zusammenhang mit der Flucht vor den Taliban erlebnis- und de- tailorientiert geschildert. Insbesondere habe er Orte beschrieben und erwähnt, wie er an Hunger gelitten und Angst gehabt habe. Insgesamt sei von der Glaubhaftigkeit der gemachten Vorbringen auszugehen. Zur Asylrelevanz bringt der Beschwerdeführer vor, die Verfolgung durch die Taliban basiere auf dem Umstand, dass er zufällig die Bombe entdeckt habe und deshalb in ihr Visier geraten sei. Er werde von den Taliban somit

E-4092/2021 Seite 7 als Verräter und Person wahrgenommen, welche sich ihren Vorhaben und Zielen entgegenstelle. Die erfolgte und künftig drohende Verfolgung sei gezielt und ausreichend intensiv. Dies zeige sich auch daran, dass seine Familienmitglieder in Afghanistan nunmehr einer Reflexverfolgung ausgesetzt seien.

### **E. 5.3**

In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz an ihren Ausführungen in der angefochtenen Verfügung fest und führt ergänzend aus, seit der faktischen Machtübernahme durch die Taliban sei noch nicht vollständig absehbar, wie die Taliban mit spezifischen Personengruppen in der afghanischen Bevölkerung umgehen würden. Aktuell würden hinreichende Hinweise dafür fehlen, dass der Beschwerdeführer einer Personengruppe angehöre, die von den Taliban ganz grundsätzlich verfolgt werde. Es bestehe deshalb kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er im Entscheidzeitpunkt bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sein werde.

### **E. 5.4**

In der Replik hält der Beschwerdeführer an seiner bisherigen Begründung fest und führt aus, die Vorinstanz habe sich nicht einzelfallbezogen mit seinen Argumenten auf Beschwerdebene auseinandergesetzt. Namentlich äussere sie sich nicht zu den Vorhalten bezüglich seiner individuellen Voraussetzungen (Minderjährigkeit und geringes Bildungsniveau). Sodann zeige die neuste Länderanalyse zu Afghanistan, dass das Vorgehen der Taliban einheitlich sei und deshalb grosse Ungewissheit bestehe, ob ihm keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile drohen könnten. Erschwerend komme hinzu, dass er im Fall einer Rückkehr als verwestlicht gelten würde und auch aus diesem Grund einer Verfolgung ausgesetzt wäre. Er gehöre somit in mehrfacher Hinsicht zu einer verfolgungsgefährdeten Gruppe.

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer beantragt in seinen Rechtsbegehren unter anderem, die Sache sei eventualiter zur korrekten Erstellung des Sachverhaltes und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Den Ausführungen in der Beschwerde sind jedoch keine substantiierten formellen Rügen zu entnehmen. Soweit er moniert, die Vorinstanz habe in Verletzung ihrer Begründungspflicht nicht näher ausgeführt, weshalb und inwiefern sie rund um das Ereignis der Bombenexplosion eine grössere persönliche Betroffenheit des Beschwerdeführers erwartet hätte, ist diese Rüge unbegründet. Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, sie gehe von einem starken persönlichen Bezug des Beschwerdeführers zum

E-4092/2021 Seite 8 Geschehen rund um die Bombe aus, da er die Bomben entdeckt habe und stolz darauf gewesen sei. Damit war für den Beschwerdeführer ohne weiteres ersichtlich, aus welchen Gründen die Vorinstanz im Rahmen der Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen den Aspekt der persönlichen Betroffenheit beziehungsweise dessen Fehlen berücksichtigt hat.

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz erachtet wesentliche Vorbringen des Beschwerdeführers als unsubstantiiert, widersprüchlich und unstimmg, namentlich die vorgebrachten Geschehnisse betreffend die Entdeckung und Entschärfung der Bomben sowie die anschliessende Verfolgung durch die Taliban. Die Ausführungen der Vorinstanz vermögen, wie nachstehend gezeigt, nicht zu überzeugen. Zunächst fällt auf, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer vorhält, bezüglich verschiedener Vorkommnisse, welche er nicht unmittelbar wahrgenommen habe, fehle es seinen diesbezüglichen Aussagen an genügender Detailliertheit. Dies betrifft namentlich die Fragen zum konkreten Vorgang der Bombenentschärfung durch die Sicherheitsbehörden sowie den Aufenthaltsort des Bruders während dieser Entschärfungsaktion (vgl. Asylentscheid, Ziffer 1. 1, S. 5). Soweit er zu diesen Fragen beziehungsweise Sachverhalten, bei denen er nicht selber dabei war oder nur von Dritten davon erfahren hat, weniger genau berichtet, ist dies naheliegend und entgegen der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Er sagte in der Anhörung denn auch ausdrücklich, er wisse nicht, wo sich sein Bruder zur Zeit der Bombenentschärfung aufgehalten habe, da er mit seinen Freunden auf dem nahegelegenen Hügel gespielt habe, und er könne auch nicht sagen, wie die Behörden die Bomben entschärft hätten, da er nicht direkt dabei gewesen sei (vgl. SEM-eAkten, 1092130-31/17, F93 und F99). Sodann überzeugt auch die vorinstanzliche Begründung nicht, wonach es den Ausführungen zur Entdeckung der Bombe und zur Explosion an genügenden Realkennzeichen fehle. Wie der

Beschwerdeführer zu Recht einwendet, konnte er in freier Rede sowohl beschreiben, wie er die Bombe entdeckt, wie diese ausgesehen und wie er die Explosion erlebt hat (vgl. SEM-eAkten, 1092130-31/17, F67). Dabei verknüpft er seine Schilderungen auch mit räumlichen und zeitlichen Komponenten (frühmorgens, Felder neben dem Haus, verschiedene Zeitangaben, etwa zur Dauer der Bombenentschärfung), gibt mit dem fraglichen Geschehen zusammenhängende Interaktionen und inhaltliche Konversationen wider (Notifikation des Ladeninhabers und des Bruders), berichtet von Komplikationen (die letzte Bombe war schwer zu entschärfen), gesteht offen Erinnerungslücken ein und be-

E-4092/2021 Seite 9 schreibt die Explosion lebensnah als «sehr gross, so gross wie dieses Zimmer» (vgl. SEM-eAkten, 1092130-31/17, F67–F86). Seine Aussagen weisen damit insgesamt eine Vielzahl an Realkennzeichen auf, weshalb der vorinstanzlichen Auffassung nicht gefolgt werden kann. In diesem Zusammenhang ist dem Beschwerdeführer auch darin beizupflichten, dass die Vorinstanz im Rahmen der Glaubhaftigkeitsanalyse seine individuellen Fähigkeiten, wie namentlich die Minderjährigkeit und das geringe Bildungsniveau, nicht berücksichtigt hat. Die Anwendung von Realkennzeichen als Methodik zur Beurteilung von Aussagen erfordert nämlich die Berücksichtigung sowohl quantitativer als auch qualitativer Aspekte. Das Vorhandensein bestimmter Realkennzeichen dient in einem ersten Schritt lediglich der Überprüfung der Aussagequalität. Das eigentliche Ergebnis, die Aussagequalität, lässt sich sodann erst unter Bezugnahme auf die spezifischen Fähigkeiten und Erfahrungen des Aussagenden ermitteln (vgl. REVITAL LUDWIG/DAPHNA TAVOR/SONJA BAUMER, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP 11/2011, S. 1423 ff). Der Beschwerdeführer ist unbestritten minderjährig und hat gemäss seinen Angaben keine Schule besucht (vgl. SEM-eAkten, 1092130-18/16, Ziffer 1.17.04). Die Vorinstanz wirft ihm sodann Unstimmigkeiten in der Handlungsabfolge und fehlende Details bezüglich der Bombenentschärfung und Explosion vor, indem er insgesamt nicht konsistent über diese Hergänge habe berichten können. Aus den Akten ergibt sich, dass er hierzu – auch wiederholt – in einfachen Worten und kurzer Form erklärt, alle Dorfbewohner hätten sich auf den Hügel begeben müssen und er habe dort mit seinen Freunden gespielt, während die Sicherheitsbehörden die Bomben entschärft hätten. Danach seien die Leute nach Hause gegangen und er habe den Soldaten geholfen, die Strasse freizumachen. Später und die darauffolgenden Tage habe er nichts Besonderes getan, sondern jeweils mit seinen Freunden bis am Abend auf der Strasse gespielt, bis es dunkel geworden sei (vgl. SEM-eAkten, 1092130-31/17, F85 – F91). Es ist nicht ersichtlich und die Vorinstanz führt auch nicht aus, inwieweit der Beschwerdeführer diese Vorgänge konziser und detaillierter hätte schildern sollen. Vielmehr erscheinen seine diesbezüglichen Aussagen auf den ersten Blick zwar etwas knapp, sind aber insbesondere unter Berücksichtigung seines Alters und geringen Bildungsgrads lebensnah und im jeweiligen Kontext als glaubhaft zu qualifizieren. Im Weiteren qualifiziert die Vorinstanz auch die Vorbringen des Beschwerdeführers zur anschliessenden Verfolgung durch die Taliban als nicht glaubhaft. Sie begründet dies im Wesentlichen damit, seine Aussagen zum zweiten Besuch der Taliban bei ihm zuhause in seiner Abwesenheit seien

E-4092/2021 Seite 10 repetitiv und oberflächlich. Weiter seien seine Schilderungen zur Flucht in das Nachbarhaus sowie das darauffolgende Untertauchen bis zur Ausreise unsubstantiiert und diesen seien keine individuellen Anhaltspunkte zu entnehmen, weshalb diese geschilderten Erlebnisse auch in einem anderen Kontext hätten erlebt worden

sein können. Ausserdem habe er diverse Einzelheiten erst auf entsprechende Rückfragen erläutert. Mit Blick auf die Akten und die Aussagen des Beschwerdeführers ist diese Begründung der Vorinstanz nicht nachvollziehbar. Beim zweiten Besuch der Taliban im Haus der Familie handelt es sich wiederum um einen Sachverhalt, den er nicht unmittelbar erlebt hat. Aus diesem Grund kann ihm nicht angelastet werden, seine Antworten seien oberflächlich ausgefallen, gibt er doch nur wider, was ihm von Drittpersonen, hier seiner Familie, mitgeteilt worden ist. Auch sind seinen Aussagen zur Flucht vor den Taliban entgegen der Auffassung der Vorinstanz keine Merkmale zu entnehmen, die in gewichtigem Mass gegen deren Glaubhaftigkeit sprechen würden. Die Vorinstanz gibt hierzu im Wesentlichen die Ausführungen des Beschwerdeführers wider und beschränkt sich im Sinne eines Fazits darauf, diese pauschal als unsubstantiiert und ohne individualisierte Anhaltspunkte zu bezeichnen, ohne dies weiter auszuführen. Wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, weisen seine diesbezüglichen Aussagen aber eine Vielzahl von Realkennzeichen auf, welche auf eine eigene Erlebnisgrundlage schliessen lassen. Er beschreibt nicht nur die nächtliche Flucht zum Nachbarhaus in freier Rede und mit relativ vielen Details zum Vorgang an sich (namentlich detaillierte Beschreibung der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse), sondern schildert auch ohne entsprechende Nachfrage seine inneren Gefühls- und Gedankenvorgänge während dieser Zeit (Angst vor Tötung durch die Taliban und Entdecken durch die Nachbarn, die Nacht sei sehr schwierig gewesen), aufgetretene Komplikationen (Schwierigkeiten in der Überwindung der Mauer) und scheinbare Nebensächlichkeiten wie den Umstand, dass die Kühe im Stall angebunden gewesen seien und es gestunken habe (vgl. SEM-eAkten, 1092130-39/16, F31, F35–F38). Auch die Aussagen des Beschwerdeführers zu den weiteren Sachverhaltskomplexen lassen keine berechtigten Zweifel an deren Glaubhaftigkeit aufkommen. Namentlich erscheinen seine Aussagen, dass der Ladeninhaber ihn an die Taliban verraten habe, entgegen der Vorinstanz, als plausibel. Der Beschwerdeführer erklärt ausdrücklich, es handle sich um einen Verdacht, und er begründet diesen auch – unter Bezugnahme auf bereits gemachte Aussagen – nachvollziehbar (vgl. SEM-eAkten, 1092130-39/16, F52 und F53).

E-4092/2021 Seite 11 Aufgrund des Gesagten kommt das Gericht zum Schluss, dass die Aussagen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG standzuhalten vermögen.

### **E. 6.3**

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft erfüllen beziehungsweise ob er bei einer Rückkehr nach Afghanistan ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

#### **E. 6.3.1**

Praxisgemäss (vgl. Referenzurteil des BVGer D-5800/2018 vom 3. Dezember 2018 E. 6) lassen sich Gruppen von Personen definieren, die in Afghanistan aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. dazu: UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Needs of Asylum-Seekers

from Afghanistan, 30. August 2018, A. Risk Profiles, S. 39 ff., insbesondere Bst. d, S. 43 sowie die beiden EASO Berichte: „Country of Origin Information Report: Afghanistan: Individuals targeted by armed actors in the conflict“ vom Dezember 2017, S. 34 und 35 und „Country Guidance: Afghanistan: Guidance note and common analysis“, Juni 2018, S. 41–43). Demgemäss betrachten die Taliban Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte – oder Personen, die (eng) mit diesen zusammenarbeiteten – als Feinde ihrer Sache, weshalb ihnen Nachteile angedroht werden, welche bisweilen auch vollzogen werden. Indessen handelt es sich dabei um Personen, welche sich in besonderer Weise exponiert haben, so dass sie den Taliban aufgefallen sind (vgl. Urteil des BVGer D-6851/2018 vom 27. Februar 2019, E. 5.3.1).

### **E. 6.3.2**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind, wie obenstehend aufgezeigt, als glaubhaft zu erachten. Aus Sicht der Taliban wurde er aufgrund der Entdeckung der Bomben und der Benachrichtigung seines Bruders beziehungsweise mittelbar der Sicherheitsbehörden, als Verräter eingestuft und einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt. Diese Gefahr hat sich für den Beschwerdeführer letztlich auch manifestiert, wurde doch sein älterer Bruder von den Taliban getötet und er selbst anschliessend von den Taliban verfolgt. Demgemäss ist festzustellen, dass er in flüchtlingsrechtlicher Weise in den Fokus der Taliban geraten ist und damit im Zeitpunkt der Ausreise in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt wurde.

E-4092/2021 Seite 12

### **E. 7**

Es bestehen sodann keine Hinweise darauf, dass sich dies zum heutigen Zeitpunkt geändert hat. Die Situation in Afghanistan wurde im Referenzurteil E-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 als Bürgerkrieg charakterisiert, wobei unter anderem auf den in den vergangenen Jahren gewachsenen Einfluss der Taliban hingewiesen wurde (vgl. a.a.O. E. 7.3 f.). Dieser Einfluss hat sich – mit Blick auf den nunmehr vollzogenen vollständigen Abzug der amerikanischen und ausländischen Streitkräfte und der faktischen Machtübernahme durch die Taliban (vgl. Afghanistan Analysts Network, The Moment in Between: After the Americans, before the new regime, 1. September 2021, <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war-and-peace/the-moment-in-between-after-the-americans-before-the-new-regime/>; abgerufen am 29. September 2021) – manifestiert, wobei sich das Land seither in einer Übergangsphase befindet. Es ist namentlich noch nicht absehbar, wie die Taliban die konkrete Regierungsführung gestalten werden, in welchem Umfang Rechte und Freiheiten für Frauen und Minderheiten gewährt oder welche Haltung die Taliban zu bestimmten Personengruppen innerhalb der afghanischen Bevölkerung einnehmen werden (vgl. British Broadcasting Corporation, Afghanistan: Life under Taliban rule one month on, <https://www.bbc.com/news/world-asia-58550640>); abgerufen am 29. September 2021). Vor diesem Hintergrund kann auch nicht von einer innerstaatlichen Schutzbeziehungsweise Fluchtalternative gesprochen werden. Insgesamt besteht für den Beschwerdeführer weiterhin begründete Furcht bei einer Rückkehr in das Heimatland von Seiten der Taliban in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt zu werden.

### **E. 8**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Aus den Akten gehen sodann keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäss Art. 43 AsylG hervor. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 20. August 2021 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist die mit Zwischenverfügung vom 20. September 2021 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

E-4092/2021 Seite 13

#### **E. 9.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte mit der Beschwerde eine Kostennote ein. Der darin geltend gemachte Aufwand ist sowohl in Bezug auf den zeitlichen Aufwand wie auch hinsichtlich des Stundenansatzes als angemessen zu betrachten. Demgemäss ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'887.– (inklusive Mehrwertsteuer und Auslagen) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4092/2021 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.